

# Landkreis Friesland

Die Richtlinien des Landkreises Friesland über die „Gewährung von Zuschüssen zu Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten sowie eine volle Kostenübernahme“ vom 06.07.1983 in Verbindung mit der erfolgten Änderung vom 30.05.1989 sowie vom 07.10.1994 wird nunmehr wie folgt gefasst:

## § 1

Eine volle Kostenübernahme des Elternbeitrages für den Besuch von Kindertagesstätten erfolgt nur für Kinder, bei denen der Besuch einer Kindertagesstätte aus erzieherischen Gründen notwendig ist. Hierbei handelt es sich um eine Form der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII, deren Bewilligung durch das Jugendamt erfolgt.

## § 2

Soweit es sich um Kinder handelt, bei denen die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt sind, werden lediglich Zuschüsse zu den Elternbeiträgen gezahlt.

Der Zuschuss wird gewährt:

1. für Kinder unter 3 Jahren, soweit die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII erfüllt sind;
2. für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

## § 3

- 1) Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt. In halbjährlichen Abständen hat eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, zu erfolgen. Diese sind auch dazu verpflichtet, jede Änderung in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

- 2) Die Berechnung der Einkommensgrenze ergibt sich jeweils aus der allgemein gültigen Rechtslage.  
Zum jetzigen Zeitpunkt gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. Nr. 14/2005 S. 207) i. V. m. § 90 Abs. 4 SGB VIII.
- 3) Kosten der Unterkunft sind dabei nur in der Höhe zu berücksichtigen, die einer vernünftigen wirtschaftlichen Lebensführung entsprechen. Hierbei sind für den Mietanteil die Sätze zu Grunde zulegen, die sich nach dem jeweils gültigen ortsüblichen Recht nach dem Wohngeldgesetz bzw. nach dem SGB II in Verbindung mit den aktuellen Richtlinien ergeben.

#### § 4

Der jeweilige Zuschussbetrag ergibt sich unter Berücksichtigung eines Mindestbetrages in Höhe von 20,00 € (Sockelbetrag), der von den Eltern bzw. des Elternteils, bei dem das Kind lebt, aufzubringen ist.

#### § 5

Die Hilfestellung ist immer nur längstens für das laufende Kindergartenjahr vorzunehmen.

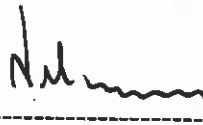
#### § 6

Ein Zuschussbetrag unter 5,00 € ist nicht auszuzahlen.

#### § 7

Die Richtlinien treten am 01.08.2006 in Kraft und gelten erstmals für die Anträge, die für das Kindergartenjahr 2006/07 gestellt werden.

J e v e r , d e n 31.07.2006



-----  
Wehnemann  
1. Kreisrat